

Zweite Änderungssatzung vom 07. Dezember 2015

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kapsweyer
vom 20. Oktober 2005 in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung vom 20. August 2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kapsweyer hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Gemeinde Kapsweyer vom 20. Oktober 2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. August 2010 wird nach § 11 folgender § 12 eingefügt, der bisherige § 12 wird § 13:

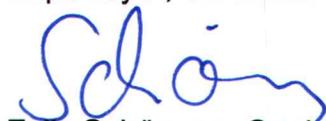
§ 12 Aufwandsentschädigung für die Leiterin der Bücherei der Gemeinde Kapsweyer

Die Leitung der gemeindeeigenen Bücherei der Gemeinde Kapsweyer ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Leiterin der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Kapsweyer, 07. Dezember 2015



Felix Schönung, Ortsbürgermeister